



244.

[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

III, 44.



Contenta.

1. Hof. fünd. fünfend Stellanatus circa Anhaltines metallifodinas.
2. Gurd. Apologia pro Stellanatu circa Anhaltines metallifodinas famosissimo.

II, 566.



2

Joh. Friedr. Fürsten / J. U. L.

APOLOGIA

Pro

Stellionatu circa Anhal-
tinas Metallifodinas famosissimo,

Oder

**Kurze/ jedoch gründliche
Vorstellung/**

Dass die Anno 1703. gedruckte Fürstl. Anhal-
tische Berg-Relation kein einziges Requisite eines
Pasquills, oder famosi libelli habe; Und daher auch nicht vor ein Pasquill
oder famoso libello (gleich derjenige/ wider welchen sohaner Stellionatus
geschrieben/ denselben verschiedener hoher Orten listiglich angeben wollen)
geachtet werden könne:

Mit einverleibter

Fernern Declaration; ;

Und beygefügeten

Schriftigen Ursachen; ;

Warum die beyhm Fürstl. Anhaltischen Bergwerck In-
teresirten Gewercken/ die dem total Ruin, leider! exponirte edle Gruben zu
bauen/ vor jeso weder freywillig resolviren/ noch dazu durch die sonst bey Berg-

Wercken gewöhnliche Caducierung nicht angehalten werden mögen:

Welchem einige zu dieser Materie dienende wohl-elaborirte

Berg-Rechtliche RESPONSA,

Zu mehrerer Verstärkung derer Nomine Hoch-Fürstl. Anhaltischen
Gewercken angeführten Gravaminum annexiret sind.

SAMBURG/

Gedruckt mit Reumannischen Schriften/

Im Jahr 1704.

Joh. Friedr. Schöner J.U.L.

POLOGIA

Pro

Stellionatu circa Anhal-

tius Metallifodinas famosissimo

Wurde / bey dem

Verfahren

der die Anno 1703 geordnete

die bey dem Anhang zum

die bey dem Anhang zum

die bey dem Anhang zum

die bey dem Anhang zum

die bey dem Anhang zum

die bey dem Anhang zum

die bey dem Anhang zum

die bey dem Anhang zum

die bey dem Anhang zum

ANHALT

der bey dem Anhang zum

der bey dem Anhang zum



Ich kan nicht in Abrede seyn / daß so bald ich
 resolviret den *Stellionatum metallicum* zum Druck zu befördern/
 ich wohl vorher gesehen habe / daß derselbe ohne Ansehung
 schwerlich bleiben würde. Denn es der Menschen unlängba-
 re Verderbniß also mit sich bringet / daß niemand sein Laster
 gerne offenbaret siehet/und dabero seine Untugend nicht nur bestens zu
 entschuldigen/sondern auch demselben/der solche aufdeckt/gemeinlich
 gram wird / und sich an ihm zu rächen sucht. Welches dann auch
 die Ursache ist/daß ich mich aller möglichen *Præcaution* gebraucht/und
 da es unmöglich war / von solchen heftigen Betrug und abscheulichen
 Lastern gelinde oder mit sanfften Worten zu schreiben; (angesehen das
 Kind bey seinem rechten Namen genannt und nach seiner eigentlichen
 wahren Gestalt abgebildet werden mußte) so konnte es ohne harte Ex-
 pressionen nicht geschehen. Indessen habe ich hiervon so viel weniger
 Scrupel gemachet/ als ich eines theils nicht vermuthen war / daß man
 den Kern fahren lassen und nur auf die Schale beißen würde; andern
 theils auch in dem Werck nichts enthalten/worüber nicht bereits würtl-
 lich Klage geführt/und welches nicht vielfach/ auch meisten theils vor
 meiner Zeit/öffentlich ist gestritten und in Processen ventiliret worden /
 so daß/die Deutsche Wahrheit zu bekennen/ allhier nichts neues ist ge-
 schrieben / sondern nur das *ad nauseam usque* recoquire bloß der Eins-
 sicht zum Druck befördert worden / weil man alles in so ungeheurer
 Weitläufftigkeit und verworrenen Zustande gefunden/daß man keinen
 andern Weg gesehen / dieser fast unheilbaren Sache zu helfen / dann
 solchane *acta* *arque* *actitata* zu extrahiren/und solcher Gestalt so wohl des
 Bergwercks Zustand/ als auch alle darbey entstandene Streitigkeiten
 durch einen absonderlichen glaubhafften *Traſſat* einem jeden unpar-
 theiſiſchen Menschen/ welcher solchen zu lesen sich bemühen will / vorzu-
 stellen. Welches dann die Ursache ist/ warum man alles mit glaub-
 würdigen Documenten dermassen belegen hat / daß die Beylagen auch
 weit gröffer / als das Werck selbst/ augenscheinlich geworden / umb
 einem jeden gleich vor Augen zu legen / daß nichts geschrieben worden/
 so nicht zu erweisen stünde; auch zugleich denjenigen/ der das Werck
 angreifen wolte / zu obligiren nicht in genere was dawider zu schrei-
 ben/ sondern vielmehr in specie den angezogenen Beweis anzugreifen/
 und denselben untauglich und verwerflich zu machen. Ich muß mich
 aber leider anho sehr getretet und verfehlet sehn/ indem ich erfahren
 muß/ daß man das Werck als ein *Paſquill* angegeben und also *tracti-*
ret wissen will. Ob solches aus Anzudehntz und Mißtrauen geschehen/
 indem man das Werck selbst anzugreifen/ und gründlich zu widerle-
 gen

gen sich nicht getrauet / lasse ich einem jedwedem unpartheylichen Menschen zu beurtheilen übrig / wenigstens dürfte mir niemand übel denken / wann ich mir selbst solche Gedanken machte und damit flatterte. Zumahlen da sich kein einziges Requiescum Pasquilli seu Labelli famosi auf sothanen Stellionatum, meines wenigen Begriffis / appliciren läßt. Ich habe meinen Namen davor gesetzt / mit dem Beyfügen / daß ich als jetziger unwürdiger Patronus causa das Werk mit grossen schweren Kosten zum Druck befördert / auch zugleich damit am Tag gegeben / daß die Sache im Proceß begriffen sey. Es ist darauf dieser Tractat, so bald er fertig gewesen / so wohl per Catalogum Lipsiensem, als auch durch die Hamburgischen Remarques aller Welt kund gemacht / auch Niemanden vorenthalten / ja aller dienlichen Orten / als bey der Kammer und zu Berlin / in specie aber im Anhaltischen / weil das Bergwerck darinn belegen / und alle Handel daselbst betrieben sind / freywillig ausgetheilet / auch gar ein Exemplar in Augustiss. Camerali Judicio ad acta gelegt / nicht weniger eins Sr. Königl. Maj. in Preussen allerunterthänigst / desgleichen einigen deren Herren geheimbten Rätthen / präsentiret worden. Welches einzige ja genug seyn muß alle Blame vom Pasquill zu dämpfen. Denn gekrönten Häuptern Pasquillen zu präsentiren wird sich kein rechtsschaffen Gemütthe träumen lassen / weniger im Werke unterstehen ! Nicht zu gedencken / daß verschiedenen vornehmen Jctis das Werk communiciret worden / die vielmehr darzu gratuliret / dann es vor ein Pasquill angesehen haben / deren Approbation, wann nöthig / man beyfügen möchte. Man würde auch solcher Gestalt einige Argumenta ad hominem mit beyfügen können / als daß ich bey die dreißig Jahren so stark als einer advociret / und so wohl allhier als bey den höchsten Reichs-Gerichte verschiedene wichtige Sachen unter Händen gehabt / auch erheischender Nothdurfft nach die Wahrheit derbe geschrieben habe / jedoch / sonder Ruck zu melden / noch niemahls gestraffet worden bin / weil dasjenige / was zur Sachen Nothdurfft geböret / Deutlich zu sagen nirgends verboten. So läßt sich auch meiner Wenigkeit um so viel weniger mit Grunde was imputiren / weil ich die gerichtlichen Producta, woraus vorangeregter massen der Stellionatus mehrentheils genommen / nicht concipiret / sondern selbige nur also vor mir gefunden habe / und nach der Zeit erst zu der Sachen gezogen bin. Jedennoch muß ich vernehmen / welcher Gestalt der Josias von Rheden, anstatt die im Stellionatu enthaltene Argumenta zu restituiren / per concilio daswider zu agiren / und per indirectum durch diese unwahrhafte Aufzügen das Werk zu suppressiren suche / daß nemlich sothaner Stellionatus vor ein Pasquill und libello famoso zu achten / weil sothanen Scriptum mit vielen hefftigen Injurien und ehrenrührigen Aufzügen / so die hohen Herren Commitentes selbst mit touchen / angefüllet. Nun muß man wohl bekennen / weil man sich außserst hat angelegen / und seine vornehmste Sorge bey bey diesem Werke seyn lassen ; weder Dn. Judicem à quo, noch ad quem ; sive delegantem sive delegatum aut subdelegatos im geringsten nicht zu choquiren / auch / dissertiger Meinung nach / alle Veneration, Respect und Gehorsam aller Orten contestiret hat, man nicht auszusinnen gewußt / worinn die hohe Herren Commitentes, (zu denen man doch seine aller- und unterthänigste Zusucht jederzeit / auch in specie obangeregter massen mit diesem Tractatu genommen) touchiret seyn sollten / bis man endlich außserlich vernommen / daß selbiges

P. 3. §. 691. & 692. pag. 204.

gesche.

geschehen und also da gesagt seyn soll / daß die jenigen / so Rheden restituiret / ihme völlige Freyheit gegeben hätten / die deglubirte Gewercken weiter zu beschneuzen und des Göttlichen Segens zu berauben. Was nun dieses vor eine erschreckliche Zundthigung und des eigentlichen Verstandes Verdrehung sey / kan ein jeder fürsinniger Mensch leicht begreifen / wann er die Worte nur selbst ansiehet / welche wortlich also lauten:

Der unseelige Event hat nur allzuviel bestätigt / was oben à §. 497. usque ad §. 514. geklaget / wie nemlich sub Prætextu Restitutionis alles vermassen intriguiret / und so arg gefasset / daß denen Gewercken fast alles ihrige mit lauter betrieglichen Griffen entzogen / und dem Rheden die schon biß über die Ohren deglubirte Gewercken weiter zu beschneuzen / und sie dessen / was Gottes milder Segen so reichlich bescheret / zu berauben / völlige Freyheit gegeben worden.

Nun ist ja eine ausgemachte Sache / quod Referens non probat absque relato. und wenn man sich auf etwas beziehet / so muß dasjenige / worauf man sich bezogen / den Ausschlag darvon geben. Da man sich nun hier ausdrücklich auf das / was oben à §. 497. usque ad §. 514. geklaget / bezogen; müssen ja nothwendig dieselbe §. §. nachgesehen und erwogen werden: worinn aber keinesweges zu befinden ist / daß die jenigen / so Rheden restituiret / ihme völlige Freyheit die Gewercken zu beschneuzen / und dessen / was Gott bescheret / zu berauben gegeben / sondern daß Er sub prætextu restitutionis sich selbst solche Freyheit gegeben und de facto wieder angemasset habe. Gestalten dann auch in hypothese hiervon die Restitutions-Acta voll sind. Indessen kan man nicht sagen / daß man damit dem Herrn Richter Schuld giebet / sondern man hat mit der Parthey / die gemeinlich den Herrn Richter hintergethet / zu thun.

Es ist ohnstreitig / wie sehr dieser Josias von Rhe den die Hochfürstl. Anhaltische gnädigst ertheilte Privilegia vorhin schon mißbraucheret / und unter deren Prætext die Gewercken erschrecklich zu beschneuzen / sich die Freyheit genommen habe / wesfalls man vielsach / und zwar öfters in harten Terminis zu klagen genöthiget worden: Wie lässet sich aber dahero schließen / daß die Durchläuchtigste Fürsten zu Anhalt durch Ertheilung solcher Privilegiorum dem von Rheden die Gewercken zu beschneuzen und des Göttlichen Segens zu berauben Freyheit gegeben hätten? Oder / wenn man sich darüber beklaget / und die Beschneuzung ad vivum exprimiret / selbiges pro injuriis annehmen und daraus schließen / daß wegen darinn enthaltenen groben Injurien und ehrenrührigen Auflagen Ihro Hochfürstl. Durchl. selbst touchiret wären? Es ist ferner ohnstreitig / daß dieser von Rheden durch die Anno 1696. von Fürst Wilhelm zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. über seine der Zeit recht dolose abgelegte Rechnung erschlickene Fürstl. Quirung die Gewercken über eine Tonne Goldes werth betrogen; Wer wolte aber dahero schließen / daß Hochgemeldter Durchläuchtigster Fürst / der Ihm die Gewercken durch vielsältige große Begnadigung und höchste öftmahlts erwiesene Propension zu der größten Treue und Devotion verbunden / die Gewercken durch die auf der Zeit bey Sr. Durchl. eingeklossene gar Specieuse, im Grunde aber sehr irrige Commissarische Relationes, sub & obrepürte Quirung betrogen hätten? Oder Ihro Hochfürstl.

Fürstl. Durchl. dadurch / daß man sich darüber beklaget / touchiret wä-
ren? Bewis! wem sonst noch ein wenig von der gesunden Vernunft ü-
brig geblieben / wird ihm dergleichen / ne per somnium quidem, befall-
len lassen. Auf gleiche Weise nun / da Rheden die von denen Königl.
Preussischen und Hoch-Fürstl. Anhaltischen Herren Commissariis mit
seiner guten Besetzung gemachte Verordnungen nicht einmahl gehal-
ten / sondern nur dadurch Gelegenheit genommen auf gleiche Art / als
er vorhin gethan / denen Gewercken zum Nachtheil im Berg-Werck
hinwieder zu grassiren / lässet sich dahero / daß man sich darüber beklaget
keines wegcs schliesen / als ob man die Herren Commissarien / ja die
Hohen Herren Committentes selbst / beschuldigte / daß selbige ihm zu al-
ler Betriegerer Freyheit gegeben haben. Zumahlen da der bissheri ge-
Fortgang seiner Administration gezeiget / daß er denen von wohlgedacht-
ten Herren Commissariis ihm vorgeschriebenen / auch seiner Seits acceptir-
ten / ja von Sr. Königl. Maj. in Preussen / und dem Hoch-Fürstl.
Hause zu Anhalt Aller- und Gnädigst confirmirten Reglements Recesell
1 und provisional Interims-Verordnungen im wenigsten nachgelebet / viel-
mehr im Gegentheil denenselben in vielen / ja fast in allen Stücken / con-
traveniret habe.

Von solchen offenbahren Contraventionen nur einige wenige
vorhero zu referiren / und damit die Wahrheit sohaner / nicht einst die
Herren Commissarien / vielweniger die Hohen Herren Comittentes touchir-
ender / ja nicht einmahl contra Dan. Commissarios, sondern wider Joßam
von Rheden gerichteter Beschwerden zu bestätigen / ist in beyden Hochst-
Anhaltischen Ao. 1691. & 1693. respectivè ertheilten Privilegiis, item in
einem am 16. November 1701 gemachten / von dem von Rheden mit
Hand und Siegel besetzten Recesell (n. 10.) disponiret / daß die Haupt-
Muther alle Berg- und Hütten-Bediente vom Berg-Meister an / bis
auf die Unterste / das ganze Berg-Werck / nicht aber besondere Zechen
respicirende Personen (a) erwählen (b) zur gnädigsten Confirmation
vorschlagen (c) ex propriis salariis / und (d) aus erheblichen Ursachen
über welche Erheblichkeit das gesammte Berg-Amt / salva ubi-
que Appellatione ad serenissimum, per pluralitatem votorum cognosciret.)
hinwiederum removiren mögen: Es unternimmet sich aber der von
Rheden (a) die Bediente allein / zum Präjuditz des Mit-Haupt-Mu-
thers zu erwählen / (b) obrudiret solche dem Berg-Amt ohn vorhergehende
Fürstl. Confirmation, (c) lässet alle Salaria, welche Jährlich über
10. ad 200. Rthl. anlauffen / von derer Gewercken / ja von der einzigen E-
lisabeth Albertinen Gewerckschafft Geldern bezahlen / und (d) so bald ihm
einer oder der andere in seinen ostimablen sehr ungerechten Befehlen
nicht stündlich Parition leistet / removiret er den oder dieselben de Facto,
setzt an deren Stelle eigenes Gefallens andere ganz unanständige
Leute / und will des Hoch-Fürstl. Berg-Amtes Jurisdiction darüber durch
aus nicht erkennen. Ja ob wohl Zweytens die ganze Direction und Admi-
nistration des Wercks dem Fürstl. Berg-Amt / dem von Rheden aber
dabey nur sein Votum vorbehalten / so reisset er doch solche mit großer
Effronterie an sich / und suchet des Fürstlichen Amtes Jurisdiction in vie-
le Wege zu zernichten: Er defraudiret seine Mit-Haupt-Muther
Drittens im Factorey Gewinn / und will solchen / ohngeachtet dersel-
be nach dem Fürstl. Privilegio, als auch oberwehntem Recesell n. 7. beyden
Haupt-Muthern zugehöret / vor sich allein behalten / wie er denn auch
Zeit

Zeit seiner Restitution solchen ihm allein berechnen lassen / und de facto behalten hat. Eben auf gleiche Art hat er **Vierdtens** denen Hamburgischen Herren Gewercken die halbe Stollen Revenues vorenthalten / und davon in etlichen Quartalen keinen Groschen abgetragen. Ja er scheuet sich nicht **Fünfftens** die fallende Silber / welche zum Fürstl. Zehenden geliefert werden müssen / zu retiniren; giebt auch **Sechstens** dem Hoch- Fürstl. Hauw den gebührenden Schlags- Schah nicht ab / und contrahiret auf die Silber ohne Vorwissen derer Interessenten oder des Fürstl. Berg-Amtes fremde Schulden.

Ferner so sind ihm **Siebendens** seine Anno 1699 caducirte Kuren / dem Kayserl. allergnädigsten Mandato gemäß / restituiret. Doch unter der im obgedachten Recessu §. 16. gesehenen deutlichen Condition, daß er alle darauff restituende Zubuß erlegen solle. Es vergisset derselbe aber dieser Condition so gar / daß er seine bey die 10000. Rthl. an lauffende restituende Zubüssen zurück hält / an deren Statt aber / wie jetzt zuvor erwöhnet / neue Schulden machet / und die Gewercken zur neuen Anlage zu forciren bemühet lebet.

Achtens ist in oft erwöhten Recessu §. 17. stipuliret / daß die Gewercken-Bücher im Fürstl. Berg-Amte verwahrlich auf behalten werden sollen. Der von Rheden aber hält solche an sich / und extrahiret dieselbe nicht / vermuthlich bloß zu dem Ende / daß man / was er / und andere ihm angehörige / vor Kuren gehabt / was an Zubüsse restituiret / auch wie viel falsche Namen in solchen Büchern befindlich / oder wie viel mit der so unverantwortlich getriebenen Kur- Kränkleren / durch welche denen Gewercken / so viel ihnen bis dato bekandt worden / über 30000. Thl. entzogen / geschnitten / nicht ferner möge an den Tag kommen.

Neundtens ist n. 20. des gedachten Recessus pacificiret / daß dem von Rheden vor die gesammte Hütten- Kosten von jedem in die Hütte geliefereten Schlich / oder Stuffs-Rost über haupt 3. Rthl. gezahlet / die **Proben** aber nach der Methode, wie auf andern Bergwercken gebräuchlich / gemacht werden sollten. Dem ungeachtet / werden die Gewercken in der Rhedenschen Hütte erschrecklich betrogen; Und ob wohl desfalls 2. Informata (welche weil sie den ganzen Statum Controversia an den Tag geben / sub A. B. & C. hiebei gedruckt liegen) eingeholet worden / und der von Rheden sich solchen / Reccels- mäßig conformiren sollte / so will er sich doch nicht darzu bequemen / sondern continuiret in seiner Ungerechtigkeith nach als vor / daß daher dieser einzige Punct allein capabel ist / die getreue Gewercken matt zu machen / also gar daß man nochmahls sagen muß / daß wenn gleich ganze Berge sich in Erz veredelten / oder Fürstenthümer zum Bau employret würden / dennoch vor die Gewercken sein Lebtag keine Ausbeute zu hoffen / weil die Rhedensche Hütte und verfluchte Kreckmacheren / so bald die Schliche in die Hütte geliefert werden / den Vortheil auf ewig verschlinget / und aufstrisset. Auf diese Art ist die einzige Elisabeth Albertinen Gewerckschafft seit dem Quartal Trinitatis 1701. auf mehr dann 8000. Rthl. betrogen / vor deren Restituzion die Gewercken unter keinerley rechtlichen Schein zum Bau forciret / weniger ihrer Berg- Theile priviret werden können.

Zum **Zehenden** bedienet sich Rheden derer Buchwercke / und ob ihm wohl im Recessu d. 21. Jul. 1702. n. 4. aufserleget / dagegen die Buch- Zinsen zu bezahlen / so bleibet er doch auch dieselbe schuldig / ja er läßt

set nicht einst die Gebäude / welche doch durch den steten Brauch deteriorizet werden / reparizet / also das das so genannte Quellen-Buchwerck fast gar übere Hauffen sieget / und vor jeho nicht mehr gebraucht werden kan. Ob auch wohl n. 22 **Wltens** der zur Elis. Alb. Zeche erbauten Kunst / wöchentlich eine sehr hohe Steuer à 16. Rthl. doch unter der Condition, wenn solche gebet / vermachtet / so darf der von Rheden dennoch auch von denen Wochen / da die Kunst nicht gegangen / 16. Rthl. im An schnitt schreiben lassen / damit ja denen Gewercken alle Ungerechtigkeit so viel härter auf den Hals falle.

Zwölffens und ob wohl von Rheden in einem andern Recessu de 21. Julii 1702. sub Lit. a & b dahin angewiesen / Zeit seiner alleinigten Administration die Eöhnungen dem bestallten Berg. Secretario gegen Quitung an Gelde zuzustellen / und durch denselben Rechnung darüber führen zu lassen / so lebet er doch solcher Verordnung nicht nach / indem er noch keine einhige Woche Recess mäßig gelobnet hat / allermaßen seine bisher geführte Administration in so entsetzlicher Unordnung verwickelt unterhalten worden / das bis diese Stunde kein Mensch sich daraus finden / oder eine tüchtige Rechnung darüber zu sehen können.

Zum **Dreyzehenden** ist fast horrible, das er Rheden von dem Berg. Amts Secretario verschiedentlich über solche Posten Quitungen erprecht / die er doch in der That nicht bezahlet / welcher Griff / weil man schon in vorigen Zeiten mit falschen Quitungen viel Unheil angerichtet / denen Gewercken unsehbar neue Furcht einjagen muß.

Zum **Vierzehenden** ist in dem Recess de Ao. 1703. sub n. 7. geordnet / das Rheden die (nach der so unrichtigen schädlichen / ja recht **Deutsch davon zu sprechen / betrieglichen Probe**) annoch restierende Silber extrahiren solle / aber auch solches ist nicht erfolgt / und aus denen Rhedenschen Händen keine Redemption zu hoffen. Ja ob wohl

Zum **Funffzehenden** in eben diesem Recessu & numero verordnet / das die fallende Bley und Glötte nebst dem Silber Niemanden / als dem bestellten Fürstl. Zehndner ausgeliefert / und zur Verzahlung des Fürstl. Vorschusses angewendet werden sollen / so wird auch dieses dennoch gebrochen / indem Josias von Rheden theils Glött / ohne solches dem Fürstl. Zehndner vorher zu notificiren / von der Härte de facto weggenommen / dieselbe eigenthätig verkauft / und den Werth mit ungegründeten Präensionibus zu compensiren vermeinet / das der Fürstl. Vorschuss daher nicht nur nicht abgetragen / sondern vielmehr zum grossen Bedruck derer Gewercken noch weiter vergrößert worden ist.

Hiebey ist nun wohl am meisten zu verwundern / das Rheden bey so vielfachen bloß wider die letztere von Königl. Preussischen / und Hoch-Fürstl. Anhaltischen Herren Commissarien ad interim gemachte / und von ihm selbst approbirte Reccesse begangenen jetzt angeführten Excessen / dennoch die Gewercken zum Gruben-Bau anzuhalten verlangen / und solches gar bey Straffe der Cadueirung suchen dürfen ; Da doch die jetzt erzehlete Excesse, um derentwillen die Gewercken den Bau notwendigst decliniren müssen / selbige lange noch nicht alle ausmachen wollen: Ja / wo man alle Rhedensche Excesse verzeichnen / und welcher Gestalt derselbe (a) seinen in gleichem Grad privilegirten Mit-Haupt-Muther von der Haupt-Mutherschaft zu excludiren trachtet / (b) denen

denen Berg-Amts-Bedienten bey 10. Rthl. Straffe dem Berg-Amt zu obtemperiren verbiete / (c) durch seinen Advocaten absque legitimatione im Berg-Amt Sitz und Stimme führen lasse / (d) ja gar außer dem Berg-Amt sein Votum zu führen / und (e) durch vielfältige ungegründete schriftliche Protestationes dasselbe in Confusion zu stürzen sich unterwinde / (f) bald seyn eigenes / bald das Smetzische / bald der Gewercken / bald der Creditoren Interesse, durch denselben seinen Advocaten beobachten / und durch solche Intrigues (g) eine unumschränckte Potestät, und stets die Majora zu haben intendire / ja (h) vor solche (unbillige schädliche) Dienste noch dazu auf eine ziemliche Zeit Quartahier 100. Rthl. aus der Gewercken Cassa dem Advocato pro Salario zahlen lasse / (i) dem Hoch-Fürstl. Hause Anhalt die Jura aggrandi & Superioritatis in Zweifel ziehe / (k) extrajudicialer/ja (l) bloß durch seinen Schreiber/dem Fürstl. Berg-Amt und gemachten Recessen zum Veracht/ in Bergwercks Sachen Ordre gebe: (m) Auf gleiche Maass durch seinen Schreiber diesen Bedienten ab-jenen aber an dessen Stelle setze / (n) die Lehnungen nicht im Anschnitt / sondern in der Schenke / (o) bald durch diesen/ bald durch jenen verrichten/ (p) alles confundiren/ (q) daß er/ und nicht das Berg-Amt zu disponiren habe / sich frey erklären/ (r) so gar/ wenn das Fürstliche Berg-Amt die häufig umlaufende Intrigues und Unterschleiffe untersuchen will / darein allerley Hinderniß zu werffen/ (s) die denen Gewercken zustehende Halden und Schlacken eigentbätig auszulieben/ (t) von derer Gewercken / auf der Eliab. Albert. Zeheliegenden Gruben Holz zu verschneiden/ und nach seiner Hütte zu fahren/ ihm unternehmen dürfte/ und was dessen sonst noch in fast unbeschreiblicher Menge anzuführen wäre / mit specialen Umständen vorstellig machen wollte/ würde es eine gar weitläufftige Arbeit geben/ und zuviel Zeit wegsessen/ da vor diesemahl gnug seyn kan / mit dem jetzt angeführten aller Welt klar vor Augen zu legen / wie grosse Ursach man habe über die Rhedenschen betriegliche Griffe / durch welche er sub pretextu Restitutionis die albereit biß über die Ohren deglubirte Gewercken weiter zu beschneucken / und sie des von Gott mildiglich bescherten Segens/ nicht anders / als ob ihm dazu völlige Freyheit gegeben / zu berauben unternehmen/ öffentlich zu klagen/ und dadurch/ weder die Herren Commisarien / weniger die Hohen Herren Commitenten selbst zu touchiren/ wohl aber mit einst zu zeigen / wie unmöglich es sey / bey so beschaffen Umständen sich zum Anbau des lieben Bergwercks zu resolviren.

Es ist zwar an dem/ daß bey solcher/ von Seiten sämmtlicher Gewercken gefaßter Resolution das ganze Berg-Werck / wie solches größesten Theils also bereits geschehen / völlig zu Drümmern gehen muß/ allermassen die allerbeste/ und biß außs letzte einig und allein noch belegt gewesene Grube / nemlich die Fürstinn Elisabeth Albertine nunmehr auch zum Stillstand gerathen ist/ und den gänglichen Einfall täglich erwartet: Es ist aber doch unmöglich zu ändern/ weil nicht leicht ein Mensch so gar albern das seinige verschwenden / und bey so gar extrakonfulen betrieglichen Unternehmungen/ ohne die allgeringste Hoffnung künftiger Ausbeut Zubuß bezutragen resolviren wird / dazu auch unter keinerley Rechtlichen Schein / womit sonst viele Facta in der Welt betänchet werden/ nicht angehalten werden mag.

Im meisten aber ist zu verwundern / daß Josias von Rheden wieder johanen Gewercken-Schluss ein so schreckliches Geplere machen/

und sich / (gleich vielfältig von ihm geschehen /) wie nicht einst ein / von sämmtlicher Commission in Vorschlag gebrachtes Probe - Quaral mit ihm angetreten werden wollen / sondern ihm die Last der Grube allein auf dem Halse gelassen / und tausend Torts dabey zugefüget worden / über alle Massen beschwören / anbey aber die Gewercken sub Poena caducitatis mit aller Macht zu forciren bitten dürfen / und zwar unter diesem ferneren Prætext, daß anderer Gestalt die Kayserliche Mandata nicht maintainiret / vielmehr dieselbe eludiret / die Restitucion per indirectum, da es directe nicht geschehen können / üben Hauffen geworffen / und er so per indirectum aus seinen Revenuen (als welche / so bald die Gewercken ihr Geld einziehen / in ein non-ens verwandelt werden:) geseket würde / wobey er more solito weiblich groß gesprochen / und mächtig geschreyen / daß man die jetzige Gewercken / durch die sonst bey anderen Berg - Wercken gewöhnliche Caducirung abstoßen / und ihm neue Gewercken anzunehmen erlauben möchte / allermaßen ihm / als Haupt - Mutter / beydes zu effectuiren frey stünde / da er der erste Urheber des Wercks / und die Gewercken sub hac conditione, daß sie die Berg - Werke bauen sollten / zur Societæt an und aufgenommen hätte. Obs nun wohl schmerzlich zu bedauern / daß diese recht edle Fürstliche Anhaltische Berg - Werke / welche denen Gewercken so ein grosses weit über eine Tonne Goldes anlaufendes Capital gekostet / so jämmerlich sollen verwüestet / und ein so beträchtliches grosses Interesse zusehends verlohren gehen / bevorab da man dem gänzlichen Verfall noch jetsu (ob wohl mit neuen fast excessiven Kosten) begegnen / und den sonst entsetzlichen Schaden einiger massen verhüten könnte / so muß doch die Vermunft in so fern die Oberhand behalten und als lange der bisherigen Rhedenschen höchstschädlichsten Administration nicht ein Gebiß angeleget / und alles auf einen redlichen sichern beständigen Fuß geseket worden / von fernere Engagement abhorriren:

Daß nach gemeinen überall / auch im Fürstenthum Anhalt eingeführten Berg - Rechten / unwillige stillstehende Gewercken durch die gewöhnliche Caducirung zum fertigen Vertrag ausgeschriebener Zubussen / coerciret / im Gegentheil ihrer Berg - Theile und aller andern Berechtigkeiten priviret werden können / solches ist eine / in theil ganz unstrittige Gewisheit / woferne man aber zur application schreiten / und sonderlich diejenige Hochfürstl. Anhaltische Gewercken / welche bis auf den Tag der Rhedenschen im Quart: Trinitatis 1701. geschehenen Restitucion müthigst gebauet / darnach richten wolllte / würde man der Justice gewaltigen Tors zufügen / und sich unsäglich veründigen. Ich führe nicht vor jetsu den Zweck allhie eine weitläuffrige Deduction vor die Gewercken aufzuführen / dieses aber wird doch mit wenigen zu regen erlaubt seyn / daß die Gewercken

Zum ersten über die zerrüttete Fundamental - Verfassungen des ganzen Berg - Wercks / auf welches Sie / als Gewercken sich engagiret / und so viele viele tausend Rthl. hazardiret haben / Klage führen.

Zum andern / daß der von Rheden und seine Adharenten bey die anderthalb tausend Kuxen so viele Jahre her unverbüßet behalten / und die ihm in dem / von Königl. Preussischen und Hochfürstl. Anhaltischen Herren Commissarien errichteten recess injungirte Zahlung sotha / ner von vielen Jahren und auf viele tausend Thl. restirenden Zubussen / mit welchen man vieles noch repariren und conserviren könnte / nicht /

berwerck

bewerckstelligten / sondern bloß allein übriger Gewercken Beutel leeren will.

Zum dritten / das denen Gewercken von so viel Jahren her / und von ihren vielen weit über eine Tonne Goldes anlaufenden Capitalien keine Rechnung abgelegt / noch ihnen die wahrhaftige würckliche Beschaffenheit derselben dargestellt worden.

Zum vierdten / das ihre Gruben und zwar wieder alle Berg- auch gemeine Rechte / ohne einzige dringende Ursach mit mehr dann 150000. Rthl. Schulden belastet / alle Gruben denen Cruditoribus in solidum ohn einzige Befugnis verschrieben / und solcher ungerechtester Nexus (ungeachtet davon nicht der aller geringste Heller zu derer Gruben Besen erweislich verwandt worden) noch zur Zeit nicht dissolviret worden.

Zum fünfften / das Josias von Rheden denen Gewercken / was ihnen Sottes milder Seegen aus der Erden schencket / nicht völlig gewiesen / noch das Schmelzen etc. in der Hütte dem oft angeregten Interims-Recesß gemäß / und wie es auf anderen Berg- Wercken gebräuchlich / auch sonst respective expressis verbis stipuliret worden / einrichten lassen will.

Zum sechsten / das sämtliche Berg- und Hütten-Bediente von derer Gewercken ihren Geldern salariret / die Zubussen also ad destinationem usum nicht verwendet / sondern die Haupt-Mutter / oder vielmehr Josias von Rheden, wider den klaren Buchstab Hochfürstl. Privilegiorum und des vorangeregten recessus, unter solchem Onere frey durch laufen wollen.

Und es ist wohl nicht der allgeringste Zweifel übrig / das nicht eine jegliche von diesen sechs Haupt-Beschwerden die sonst bekannte Strenge derer Berg-Rechte aufhalten / und die allemahl willig gewesen / und noch jezo willig gebliebene Gewercken / von aller Caducirung / wenn auch 10. ja 100. Jahre darüber verfließen wolten / frey sprechen müsse. Zu geschweigen / da bey dem Fürstl. Anhaltischen Bergwerck oben / auch anderswo bemeldter massen / hundert und abermahl hundert andere Beschwerden mehr vorhanden sind / welche sammt und sonders vorhero restituiret / das in der Rhedenischen Hütte und sonst de facto entwandte restituiret / und vors künftige völlig zureichende Sicherheit gestellt werden müssen / ehe und bevor einzige Caducirung wird Platz greiffen können.

Das jene / was J. von Rheden dagegen / und dem terrori panico der prärendirten Caducirung zum Fundament setzen wollen / als das

- (1) Anderer Gestalt die Kayserl. Mandata nicht maintainiret /
- (2) Vielmehr dieselbe eludiret /
- (3) Die restitution per indirectum üben / hauffen geworfen / und
- (4) Ihm seine revenues entzogen würden / er auch
- (5) Die Gewercken sub hac conditione, das sie das Berge Werck bauen solten / angenommen hätte / da dieselbe im Gegentheil die Last der Elzab. Albert. Grube ihm allein auf dem Hals gelassen / ja nicht einst ein / in Vorschlag gebrachtes / Probe Quartal antreten wollen / wobey ihm tausend Tors wiederfahren wären

ist in hypothesi so sehr absurd, das einer / der darauf im geringsten reflectiren wolte / entweder sehr passionirt, oder ganz und überall von der Sache nicht informiret seyn müste.

Vovonder von Rheden Anno 1699. eigentlich appelliret / wie und welcher Gestalt die Mandata Caesarea nach und nach gefolget / was in denselben enthalten/und was die erkannte Restitucion erfodere/ solches ist in dem Stellionatu &c. &c. &c. Parte II lita aufs allerdeutlichste vorgestellt / und damit ichs hie kurz wiederhole/ so ist der ganze zwischen

Josia von Rheden
und
Denen beyrn Fürstl. Anhaltischen Bergwerck interessirten Gewercken

per Appellationem ad Cameram gezogene Streit über diesen einzigem præjudicial-Punct :

Ob die von Anno 1692. bis 1695. geführte / Anno 1696. aber dolose abgelegte Rechnung/ der von Fürst Wilhelm zu Anhalt-Hoch-Fürstl. Durchl. sub & obreparirten Quitting ungeachtet / propter dolum manifestissimum & enormissimam læsionem, de novo könne oder müsse revidiret werden ?

entstanden / und nachdem man der Kayserlichen Temporal-Inhibition, aus gar zu großer Confidantz auf derer Gewercken gerechteste Sache / und das dieselbe als eine Land-Politic-Berg-Rechnungs- und Criminal-Sache/bekannt Reichs-Verfassungen gemäß /vor inappellabel gehalten/ nicht obtemperiret / sondern weiter verfahren / sind die Kayserlichen allergrädigste Mandata Inhibitoria Castellatoria & Restitutoria erfolgt/ deren ganzer Innhalt (so weit es hieher gehöret) bloß allein alles in den Stand / worinn es tempore Inhibitionis gewesen/ herzustellen

und
den von Rheden in Possession seiner Güter und Revenues, bis auf fernere allergrädigste Erkenntniß/ zu lassen in sich begreiffet / und mit guten Gewissen weiter nicht extendiret werden muß.

Es sind demnach die Chicanes gar zu evident, das man die allergerechteste Retirade derer Gewercken / und das Sie Ihr Geld NB. nicht auf Betrug / sondern Hoffnung einer redlichen Bestätigung und daher erwartenden ehrlichen Gewinns/besteheten wollen / als Attemptata angeben / und so wohl das Hoch-Fürstl. Haus Anhalt/als die Königl. Halberstädtische Regierung/ ja des Allergerechtesten Königs in Preussen geheiligte Majestät mit dem unbilligsten Geschrey anlauffen/über neue Torbationes sich beschweren/ ja gar die Durchlauchtigste Fürsten zu Anhalt / als ob die/Krafft Kayserlicher Mandatorum Restitutoriorum gnädigst versprochene Manutentantz violiret worden / vermeffentlich beschuldigen dürfen. Unzweifellich muß alles in den Stand hinwegtreten / in welchem es tempore ininuatae primæ Inhibitionis gewesen ; und unzweifellich muß Rheden bis auf fernere Kayserliche allergrädigste Erkenntniß in Possession seiner Güter und Revenues manutentiret werden. Das aber alle übrige von dem in der Appellation befangenen Rechnungs- Revisions- Punct toto caelo offmahls entfernete Sachen/ mit der Mandata-Sache sollten combiniret/ und dem Durchl. Hause Anhalt darinn zu cognosciren die Hände gebunden seyn? das auch die Gewercken bloß deswegen continuè Gelder herschieffen/ und das Bergwerck bauen sollten/ damit die so genante Rhedensche Revenues keinen

keinen Abbruch leiden / auch sich von Zeit zu Zeit vermehren möchten / ja daß die Kayserl. allernädigsten Mandata diesem Menschen die Gewercken sichtbarlich zu betriegen Freiheit sollten geben / hingegen sich dawieder zu verwahren und desfalls rechtliche Abhandlung zu suchen benommen haben / solches muß man von dem Höchsten Reichsgericht nicht einse vernunffen / viel weniger statuiren : Und hält man sich gewiß versichert / gleich rheden bey dem Durchl. Hause Anhalt in so bösen / tückischen / ungerichten Pigmentis kein Gehör gefunden ; Er werde am Königl. Preussischen Hofe und S. K. Majest. Halberstädtis. Regierung / wohin er sub Prætextu Mandati Cæsarei NB. EVENTUALITER auxiliatorii, dessen in dem Stellionatu Part. III. §. 479. Erwähnung geschehen / sich dem Verlaut nach gewendet / gleichfalls sehl lauffen / und leer zurück kommen müssen : Gewiß S. Königl. Majest. in Preussen haben Dero Königl. Eifer vor die dem Höchsten Richter geheiligte Justitz der ganzen Welt dermassen vorleuchten lassen / und die Königl. Ministri, welche Ihres Allerdurchlauchtigsten Ober-Hauptes höchlöblichen Fußstapfen gewissenhaft nachtreten / werden auf blosser jetzt angeführte Beschwerden so fort nicht reflexiren / sondern die Ungerechtigkeit (welche hiez Sonnenklar zu Tage lieget) schon erkennen / und dahero die bedrängte Unschuld ungehöret nicht verdamnen. Die mehreren Gewercken / insonderheit die löbl. Hamburgische Societat, sind und bleiben bereit den Bau des füßsil. Anhaltischen Bergwercks zu continuiren / Ihre Zubussen stehen jedesmahl parat : Sie wollen aber / wie Rechtens / und auf allen Bergwercken gebräuchlich / einer ehrlichen desinteressirten Administration sich versichert / und die Rhedensche Excesse und versuchte Krädmacherey abgeschaffet wissen. Josias von Rheden soll seine / von vielen Jahren her schuldige Zubussen / dem von Königl. Preussischen und Hochfürsil. Anhaltischen Herren Commissarien errichteten / von ihm selbst mit Hand und Bertschafft approbirten / von S. Königl. Majestät in Preussen und dem Durchl. Hause Anhalt confirmirten Reces de 16. Novembr. 1701. gemäs / entrichten / und solche auch hinkünftig anderen Gewercken gleich fertigst betragen : was Gottes milder Segen bescheret / muß und soll ehrlich gut gethan / und davon nichts untergeschlagen werden / und wann dazu gewisse zulängliche Verfassungen gemacht worden / soll sich der Gruben-Bau bald geben. Man wird wegen des vorgeschlagenen Probe-Quartals sich so dann leicht vereinigen / und soll auch alsdann alles dasjenige / was dem von Rheden von seinen Revenues rechtmässig zustehen wird / redlich abgegeben / und er darinn dem Kayserl. allernädigsten Mandato Restitutorio gemäs / bis auf weitere Erkänntnis / willigt und unperturbirt gelassen werden : So lange aber als denen häufigen gerechtesten Gravaminibus nicht Wandel geschaffet / und die ganze Verfassung wieder in sichern Stand gesetzt worden / wird warlich mit raison kein Mensch in der Welt Zubusse geben / auch die verlangte Caducirung nimmermehr statt finden können / wieder welche man sonst / allen ganz unvermutheten Falls / sich schon wird zu verwahren / und dagegen Rechtliche Mittel zu finden wissen.

Die Rodomontades von andern anzusehaffenden neuen Gewercken / und daß man die jetzige Gewercken unter der Condition, daß dieselbe bauen sollten / in Societat genommen / ist dem / der den Rhedenschen

D
Cre.

Credit und Zustand kennet/wohl sehr lächerlich. Dieses zwar ist gewis/ daß alle Gewercken zu bauen oder das Feld zu räumen regulariter obligiret sind/ die Fürstl. Anhaltische Gewercken aber haben sich mit dem von Rheden nicht deshalb in Societate eingelassen/von ihm betrogen/sondern aufrichtig beegnet zu werden/und wenn er sich zu dem letzteren bequemet/wird das erstere/mehr versicherter maßen/warlich nicht manquiren/noch neue Gewercken zu suchen ganz und gar nicht nöthig seyn. Gesetze aber/(doch ohn Prajudiz) daß der von Rheden befugt wäre/neue Gewercken anzunehmen; Wer sollte sich doch wohl mit einem nummehr so bekannten Manne engagiren/und sich nicht an anderer Exempel spiegeln wollen?

Bergwerke führen grossen Hazard bey sich/und erfordern auch großes Geld: solches schlet ihm/ und er suchet nur anderer Leute Geld/um unter dem Vorwand Berg-Wercke zu bauen/ seine Noth mit fremden Mitteln zu stopfen.

Es ist ja im Fürstenthum Anhalt bekannt/ daß oft und vielfältig genannter von Rheden vor sich allein zu bauen mit der Elisabeth Albertine einen freywilligen Versuch/ und solche an sich zu bringen/ihm Mühe genug gemacht habe. Es ist aus denen Fürstlichen Anhaltischen Commissions-Acten bekannt/ wie eben dieser von Rheden noch gar gar neulich gedachte Elisabeth Albert. Zeche denen Gewercken zum besten/ bis dieselbe aus jezigen turbulenten Zustände hinweg wieder würden gelanget oder gänzlich abgegangen seyn/ allein zu bauen sich obligiret habe. Daß er also sich darüber/daß ihm der Eruben-Bau allein auf dem Halse gelassen würde/ zu beschweren nicht die geringste rechtlichaffene Ursach haben kan.

Man kan hieraus die dem von Rheden obliegende Schuldigkeit/ vorjehz alleine zu bauen/ leicht erkennen/ und solche wird durch die Hochfürstl. Anhaltische ihm und seinem Mit-Haupt-Muther Anno 1693. ertheilte Privilegia noch so viel gewisser bestätiget/ als in welcher festgenung verfaßet/ daß die Haupt-Muthere ex propriis, (aufihren Kosten) bey Verlust ihres Privilegii, den Bau zu unterhalten obligiret sind.

Ob nun wohl die den von Rheden bindende Obligation feste stehet; Ob auch wohl derselbe sich zum alleinigen Bau der Elisabeth Albertinen Zeche/

bis die Gewercken aus jezigen turbulenten Zustände hinweg wieder gelanget/

noch sehr neulich gegen die Hochfürstl. Anhaltische Commission schriftlich verbunden/ ja ob wohl derselbe die vielgerühmte Zeche an sich zu bringen/gefägter Massen/ihm verschiedentlich Mühe gemacht hat. So hat doch der Event allbereit gewiesen/ was viele gleich im ersten Anblick vorher gesehen und nummehr am Tage ist/ daß neulich sothane Zeche/ und mit derselben das ganze Anhaltische Berg-Werck auflässig/ Rheden aber bey seiner kurzen/ all ciniger/kaum zwey Quartal continuirter Administration (zu welcher er noch bey 2000. Rthl. von Gewercken Mitteln/ an Wley-Stein 2c. 2c. so in der Hütte im Vorrath gelegen/ und/ wo anders die hieby befindliche Responfa ihre Krafft behalten solten/ denen Gewercken ganz wieder rechtlich sind entzogen/ employret) so viel

viel schuldig geworden/ daß jeso eine Execution über die andere wieder ihn vollstrecket werden muß.

Bloß allein denen armen Berg-Leuten ist Rheden über 600. Rthl. schuldig geblieben / und nachdem dieselbe durch Hunger und Kummer zu Gott und ihrer hohen Obrigkeit um Hülffe zu schreiben genothgedrungen/ die Execution auch darauf verordnet und endlich vollstrecket worden / so hat die Tragödie ein Ende / und/ wie vielfältig geklaget/ ist das ganze Fürstl. Anhaltische Berg-Berck/ NB. Ohn derer getreuen Gewercken einiges Verschulden / bloß durch die Rhedensche intriguante böse Administration völlig aufsläßig geworden.

Die arme ganz ausgehungerte Berg-Leute / welchen der von Rheden statt Geldes untüchtig Brod und verdorben Bier/ und zwar nach verjüngter Maas/ zum Unterhalt und Lohn in Bezahlung zwar obtrudren wollen / aber in der That auch solches nicht einst anschaffen/ weniger damit continuiren können/ sollten/ nach dieses ungerechten Mannes Meinung/ von hoher Obrigkeit auf Credit zu arbeiten / und wegen ihres Lohnes bloß auf die Rhedensche Gnade zu sehen / mit Zwang angestrengt werden / und da man das Fürstenthum Anhalt mit so Himmel-schreyenden Sünden nicht belasten/ sondern die Justitz auch armen nothdürfftigen Leuten / nicht wie Rheden sein Brod und Bier mit falscher / sondern mit ebener Maas und Gewicht austheilen / und die Execution vollstrecken müssen/ so sind dieses (denn Rheden sonst nichts wird zu specificiren wissen / wenigst ihm außer diesen kein Leid des Bauens halber wiederfahren:) die Torrs, welche Rheden bey tausenden aufzuführen / und dawieder/ als ob contra Mandata Casarea die Restitution ganz übern Hanffen geworffen wäre/ beyrn Königl. Preussischen Hofe und Sr. Königl. Majest. Halberstädtischen Regierung/ Krafft des obberührten Mandati NB. EVENTUALITER Auxiliatorii, Manuentez und Hülffe zu suchen ihm unternehmen dürfen.

Man hat sich aber über dieses recht malicieuse Vornehmen um so viel weniger zu verwundern / da dieser Rheden alle scithero wieder ihn angekommene / von der/ Amfing & Conforten angehenden / Sache Himmelschreyt differirende Procelle, e. g. da nomine Fürst Wilhelms zu Anhalt Hochfürstl. Durchl. die Anno 1697. gnädigst vorgegeschossene 30000. Rthl.

Vid. Stellion. Beyslage No. LXVIII. pag. 259.

und nomine Sehlenscher Erben die am 1. Jan. 1697. ausgeliehene 25000 Rthl.

Vid. Stellionat. Beyslage N. LXIII. pag. 244. seqq.

nicht minder nomine Holländis. sämtil. Hn. Creditoren dero auf die in erwehnten Stellionatu Beyslage N. LX. LXI. & LXII. pag. 226 & seqq. p. p. zu fordern habende 16000. Rthl. gerichtlich ausgeklaget/ und zur Execution an die Fürstl. Anhalt. Hartgerodische Regierung remittiret worden/ mit der contra Amfing schwebenden Mandate Sache/ wieder besser Wissen und Gewissen/ combiniren / daraus lauter Atrentata schmieden / und insberall im Fürstenthum Anhalt keinen Richter mehr erkennen will. Die Absurdität dieses malicieusen Beginmens ist unter andern daher evidentissime zu erkennen/ daß da die Holländische Creditores ihre Sache/ Krafft in Händen habender Obligation, in welcher Josias von Rheden den Hof von Holl-See und Friesland sich unterworffen / und sein Domicilium citandi in Amsterdam wie solches oballegirte dem Stellion.

inſerirte Verſagen unzweifellich probire/ continuiere/beym Hof von Hol-
land ausgeſaget/und bloß die Execution von Harzgerodischer Hochfürſt-
Camsley verlangt worden/er/ der Rheden,von ſolchem NB. in Holland
geſprochenen Urtheil an das Kayſer/ und des Heiligen Römischen Reichs
Hochpreiſliches Cammer-Gericht ebenfalls provociren dürfen / bloß
der alleinigen Abſicht/ die zwiſchen Joha von Rheden contra Amſing &
Conſoren ſchwebende/ ohn dem weilaufftig gnug gewordene/ Proceſſe
noch mehr zu verwildern/ und alſo dieſelbe zu zernüthern/ ihm aber auf
ſo beſſaſte Art einige Zeit noch Luſt zu ſchaffen.

Ob man nun wohl die Königl. Halberſtädtiſche Regierung/
gleichmäßig das Höchſte Reichs-Gericht viel zu gerecht hält/ und nicht
ſorgen kan / daß ſo kundbare Finesſes das geringſte Gehör gewinnen
oder ichtwas darauf reflectiret werden ſollte/ ſo ſiehet man doch wenigſt/
was der von Rheden intendire, und daß derſelbe mit lauter Rabuliſtiſchen
Cavillatoriſchen Streichen ſechte/in der That aber nicht die allergeringſte
Befugniß zu klagen habe; Und wenn man dieſe und dergleichen Fines-
ſes mit denen vorher angeführten Beſchwerden combiniret, muß ſich un-
ſelbſtbar äußern/ daß man auch daher gerechte Fundamente finde/den Grub-
en-Bau zu ſuspendiren, biß vorhero alles Unrecht gebrochen/ und vol-
lenkommene Sicherheit hergeſtellt wird.

Eines/ als etwas luſtiges/ wird bey dieſer ſonſt verdrießlichen
Affaire zum Beſchluß amoch zu berühren erlaubet ſeyn/ nemlich: Daß
der von Rheden bey all ſeiner Pauvrete und nunmehr weltkündigen Un-
vermögen/ noch neulich gegen die Löbliche Hamb. Societet (welche das
halbe Haupt-Muther-Recht/ur immiſſi Creditores, poſſidiren) provocir-
ren, und derſelben antroßen dürfen / daß dieſelbe/ gleich ihm/bey
Verluſt ſolches per immiſſionem erlangten Rechts/ezliche Grub-
en auch ohn Gewercken bauen / oder ihm dero habendes
Recht accreſciren ſollte. Ob nun zwar die Löbliche Societet,ut im-
miſſi, dazu nicht gehalten/ ſo hat ſie dennoch ſolches acceptiret/ und ſich
fertiget reſolviret, mit ihm dem von Rheden ſechs Gruben / auf vorer-
wehntes Bedinge/ wieder aufzunehmen / und fortzubauen; und man
muß nunmehr erwarten/ was der Provocant wird practiciren können.
Man will dieſes von deſhalb allhie öffentlich anführen/ um aller Welt
zu zeigen/ daß die Gewercken weder Muß/ noch Willen/ noch Ver-
mögen verlohren haben / die alte Bau-Luſt eifrig zu continuiren,
wenn nur Rheden, ſeiner hochmüthigen Proposition gemäß/ ein gleiches
thun / und/ wie einem ehrlichen Manne zuſiehet/ das Suum cuique aller
Orten practiciren will. Wird es nun ſeiner ſeits fehlen/wird wohl kein
Mensch Mitleiden mit ihm haben / wenn er ſich mit ſeinem eigenem
Schwerdt würgen/ und nächſtens/ ſeinen eigenen wieder die Löbliche
Hamburgiſche Societet gerichteten Principis gemäß/ ſeines halben
Haupt-Muther-Rechts vom Hoch-Fürſtlichen Hauſe zu Anhalt privi-
vizet/ und nach Anleitung Fürſtlicher ihm ertheilter Privilegiorum und
bekanntem im Heiligen Römischen Reich durchgehends in Obſervantz
ſiehenden Berg-Rechten/ ferner procediret werden dürfte; ſo man er-
warten / un übrigen aber der getreuen Gewercken Jura nicht verachſen-
men / ſondern aufs wachſamſte dabey obſerviren wird.

Immit

Unmittelst wird verhoffentlich aus dieser Apologia zur Gnüge erhellen / wie ungütig / wie unbillig / wie ungerecht / und wie unversantwortlich der Stellionatus für ein Pasquill oder diffamatoire libelle ausgeführt werden wollen / da doch kein einziges Requiritum famosii libelli alhie in Ewigkeit nicht zu erweisen ; Ja nicht einmal eine vernünftige Ursache dazu vorhanden ist. Dann / was sollte einen doch wohl bewegen / solche verdrießliche Mühe und Arbeit / wie der Stellionatus erfordert hat / zu übernehmen / und so grosse Kosten von Tausenden zu verwenden / um ein Pasquill heraus zu geben ? Ja durch Beysehung seines Namens sich selbst in Ungelegenheit zu stürzen ? Sollte wohl / so lange die Welt gestanden / eine solche Dummheit Pasquillen zu machen erhöret worden seyn ? Bleibet man demnach dabey / wenn es nicht die höchste Nothwendigkeit erfordert / oder wann man einen andern Weg heraus zu kommen gesehen hätte / man nicht dazu resolviret haben würde : Aber da die Sache dermassen intriguiret gewesen / daß man sich sonst nicht heraus zu wickeln gewußt / so war kein ander Mittel / denn dolens volens darzu zu resolviren / und die dürre / derbe / deutsche Wahrheit der ganzen Welt vorzustellen / auch alles zugleich mit unläugbaren Documenten zu beweisen. Deme dann vor jeko / weil man nunmehr wegen des Nicht-bauens auf die Caducirung fallen wollen / die Ursachen / warum die getreue Gewercken / rebus sic stantibus, nicht bauen / auch der Caducirung sich nicht unterwerffen können / beysügen ; item in was Stande die fürstlichen Anhaltischen Berg-Wercke stehen / mit ganz wenigen berühren wollen / damit ein jeder das Felix, quem facit &c. daraus wahrnehmen möge. Nicht zu wiederholen / daß die löbliche Hamburgische Societät ihre so theuer erkaufte Jura und so kostbar erworbenes Eigenthum Jbro gewiß nicht wird nehmen / noch anderen einen ruhigen Bau ergreifen / vielmehr alle Juris remedia dagegen adhibiren lassen.

Es wird also auch diese Apologia hiemit geschlossen / und keines weges gezweifelt / da weder in genere der Stellionatus pro libello famoso, oder einer Pasquill zu achten / noch in specie niemanden darinnen zu nahe geschrieben / und der S. 691. & 692. ganz irrig gedeutelt / auch man dasjenige / so über Vermuthen von dem von Rheden negiret / oder noch nicht genug erwiesen / weiter zu erweisen / und desto weniger allen etwa auffällenden Scrupel völlig zu heben erbötig ist ; es werde auch niemand / wenigsten ohne beauffigte Erklärung vorher darüber zu vernehmen / sich vor hierinnen touchiret achten. Gestalten man sich denn schließlich und zum Überfluß nochmalen dahin öffentlich erkläret / daß man niemanden / er sey hoch oder niedrig / im geringsten nicht zu touchiren / weniger zu injuriren / oder sonst ehrenrührig zu trachiren intendiret / auch kein einziges Wort / so wohl in dem Stellionatu &c. als in dieser Apologia, animo injuriandi, sondern alles dem weitläufigen verworrenen Process, und dem sehr verletzten Gewercken-Recht zu rathen / aus höchster Noth gezwungen / mit reiner unverfälschter Wahrheit / sonder Passion, geschrieben habe.

Hamburg Medio Febr.
1704.

E

Beilagen

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

171

172

173



Beylagen

Lit. A.

Berg-Rechtliches Responsum,

Vom

Chur-Sächsischen Berg-Schöppenstuhl

De dato Freyberg den 16. Maji 1703.

Unsere willige Dienste zuvor
Wohlgebohrner Herr/

Wie auch

Wohl-Ehrenvestler / Borächtfahrer und Wohl-
gelahrter /

Hochgeehrte Herren/

Auf Deroselben an uns gethane Fragen / so Sie uns zugeschickt /
und Sie des Berg-Rechten darüber zu belehren gebeten haben: sprechen
Wir Bürgermeister und Rathmannen der Chur-Fürstl. Sächsischen
alten freyen Berg-Stadt Freyberg / nach deren fleißigen Verlesung
Erwehung Berg-Rechtens zu seyn / und zwar anfänglich auf die

Erste Frage:

Haben die sammtliche Durchläuchtigste Fürsten zu Anhalt / Derd gesammte Berg-
Wercke zu Hartzgerode / vor einigen Jahren an den Königl. Preussischen Reich-
Herrn von Rheden und dessen Consorten unter gewissen Privilegiis bergestalt über-
lassen / daß Sie solche Bergwercke nebst Hütten / Puchwercken / Stollen und andern zu
bauen / gewisse Gewercken zu dessen Behuff suchen und einnehmen / zugleich auch ein
formales Berg-Alt etabliciren / und die benöthigte Berg-Bediente bestellen möchten.
Wobey sich die Hochfürstl. Herrschafft alleine den Berg-Haspimann und Zehender
zu ordnen und zu salariren vorbehalten. Nachdem nun einige Jahre darauf zwischen
Herrn von Rheden und denen Herren Gewercken viele Differenzen / so zu kostbaren
Processen ausge schlagen / sich ereignet / also daß von dem Kayserl. Cammer-Gerichte
zu Weßlar / an die Königl. Preussische Regierung zu Halberstadt / deswegen Com-
missoriales ergangen / auch darauf von Derd Herren Deputirten / und denen Hohen
Fürstl. Anhaltischen hiezu gnädigt verordneten Herren Commissariis den 16. No-
vembr. 1702. ein gewisser Reces aufgewichret / und darinnen unter andern der Hütten-
Kosten halben folgend:

S. 20. Wegen der gesammten Hütten-Kosten / Zinsen-Salarien der Hütten-Bedienten/
und allem was dahin gehörig / nachdem daß die Gewercken die Schliche in die
Hütten geliefert / und von dem Hütten-Meister probiret / auch zugleich der Berg
Probiret / welchen die Gewercken halten können / die Regen-Probé gemacht und
die Vereinigung des Gehalts geschehen / die Hütten-Leute nach dem accor-
dirten Gehalt gegen Bezahlung der in diesem J concertirten Kosten und Gefälle /
der Auslieferung des Silbers / jedoch cum remedio zu leisten / und soll die con-
stra probe nach der Methode gemacht werden / wie auf andern Bergwercken
gebräuchlich / für welche oben specificirte NB. gesammte Kosten der Hütten-
Herr für einen Tholl 33 Cammer / mehr nicht als 12. Thlr. NB. Überhaupt
zu nehmen befugt seyn / welche Kosten benebenst dem Puchzins / weilen ohne
selbe das Silber nicht produciret werden kan / zugleich nach denen Löhnungen /
und auf diese Kosten der Schläge Schak / und das 2. ote richtig und zwar solcher
Gestalt abgegeben werden soll / daß wann die Fürstl. Herrschafft Vermöge

des Ihre reservirten Vorkauffß gegen Bezahlung was andere geben / das Sil-
ber verlangen / welches Sie nach dem zu Berlin auff 1. Jahr geschlossenen Con-
tract, falls derselbe nicht etwa aufgehoben werden kan / zu thun befugt / solche Ver-
seben geliefert / sonst aber wenn Sie das Silber denen Gewercken überlassen wol-
len / alle 14. Tage præcis des Sonnabends solche Præstantia mit guten Markt
Stücken abgeführt werden / und darunter kein Mangel vorgehen soll.
geschlossen worden; Sind zwar die Herren Gewercken an Seiten Ihrer das jenige /
Ihnen disfalls zugedacht / zu praktizirn / und vor jeden Schlich und Stuff-Erg Kost /
welcher in die Hütten geliefert wird / vorreservirt massen 13. Nthl. Hütten-Kos-
ten zu bezahlen willig; Es will aber mehrernannter Herr von Rheden, als Hütten-Herr /
und deme die Schmelz-Hütten mit den Kosten und aller Zubehör eigenthümlich zusu-
sehen / damit nicht zu freuden seyn / vielmehr den Recesß auf eine denen Herren Gewercken
und dem Berg-Bau höchstschädliche weise interpretizirn / und dahin auch extendizirn /
daß Ihme auch vor jede 30. Centner Bleystein / so von denen Schlich- und Stuff-Erg
Kosten nach und nach ausfallen / und aus welchen er einen besondern Kost zu machen
meinet / ebenfalls 13. Nthl. Hütten-Kosten a parte bezahlt werden sollen / wie er dann /
weil die Dn. Gewercken in solch sein Begehren nicht condescendiren wollen / sich an-
jedo weitert / die Bleysteine abköffen / wannhero W.H.N. ob derselbe dessen befugt; oder nicht
vielmehr oberwehnte Bleysteine / um die überhaupt verwilligte 13. Nthl. zu gute
zu machen / und alle darinnen befindliche Silber und Bleye anzuliefern / Schul-
dig / des Berg-Rechten berichtet seyn wollen / nach mehrern Inhalt / ihrer an uns
ergangenen Frage.

Ob nun wohl für dem von Rheden angeführt werden möchte / daß allein
von jeden Schlich- oder Stuff-Erg-Koste / demselben 13. Nthl. versprochen worden /
worunter aber die aus demselben gefallene Bleysteine keines weges verstanden wer-
den könnten / in Erwägung / wie dieselben / da sie zumahl nicht auf einmal zu erlan-
gen / sondern nur successive / und nach und nach aus denen Schlich- oder Stuff-
Erg-Kosten fallen / auch inzwischen biß davon so viel als zu einem Koste nöthig / be-
yammen aufzubehalten / und mit absonderlichen Kosten nachmahls gerostet / und zu gute
gemacht werden müssen / dergleichen denn auch bey andern Berg- / Städten nicht unges-
wöhnlich. Demnoch aber und diemeil der Herr von Rheden einmahls sich verglichen
vor einen Kost derer in die Hütten gebrachten Schliche / ein mehrers als 13. Nthl.
nicht zu begehren / und dagegen erwachten Kost zu schmelzen / und die dar-
innen befindliche Silber nach der vorher davon genommenen Probe auszu-
liefern / " welches aber anderer Gestalt nicht geschehen kan / es sey dann auch dero-
" nige Bleystein / welcher von eben denen in der Hütte gelieferten Schlich- und Stuff-
" Erg-Kosten gefallen / ebenfalls zu gute gemacht / und die amoch vorhandene Sil-
" ber und Bleye davon gesondert worden / wie dann solches dem Herrn von Rheden,
" als Hütten-Herrn dieser Bergwerke / nicht unbekannt seyn können / " und er da-
hero / da er angeregte 13. Nthl. Hütten-Kosten / so zulänglich / daß auch die Bleystei-
ne davor zu gute zu machen / nicht befunden / in dem Recesß deswegen / und daß die-
selben Kosten a part bezahlt werden müssen / allerdings nöthige Vernehmung thun las-
sen dieses zu befinden / daß derselbe gegen Bezahlung der in den angezogenen
20. s. concertirten Kosten / welche hernach gesamt und überhaupt / auf
23. Nthl. gesetzt / Schuldig seyn soll / die Auslieferung des Silbers / von
denen in die Hütten gelieferten Schlichen / jedoch auch nur nach jedem Koste à
30. Centner / nachdem ihm die übrigen 3. Centner wegen der Masse / als ein Reme-
dium passirt werden / zu lassen / zu geschweigen / der nicht unzeitigen Besorgniß /
daß anderer Gestalt von solchem Schlich- und Stuff-Erg-Kosten / wann die Schliche
oder Erge / der Gebähr nach gnüßlich nicht gebrennet würden / oder die
Erze sonst kieselicht wären / mehr Bleystein als Werck sich finden / mithin aus einem
Koste mehr denn emer gemacht / und folglich doppelte oder noch mehrere Kosten cau-
sirt werden könnten. Im übrigen aber was disfalls anderer Orten bräuchlich / an-
hero nicht zu ziehen / aldiemeil mit der Herrschafft / der die Hütten zuständig / an-
sich nicht nach denen Schlichen oder sonst einer determinirten Quantität zu schmelzen ha-
bender Erge / wie alhie der Hütten-Kosten halber sich verglichen / sondern allein von
jeden hohen Hest / oder denselb Schichten nach / ein gewisser Jins entrichtet zu wer-
den pfleget.

So er

So erscheint daraus allenthalben so viel / daß Herr von Rheden, als Hütten-Herr / auch die bey denen Schlich- oder Stuff-Erz-Nösten gefaltene Wertensteine / um die überhaupt für jedem Noß bewilligte 13. Thl. zu gut zu machen / und dergestalt die nach richtig genommener und gefertigter Probe / in denen zur Hütten gebrachten Schlich- oder Stuff-Erzen / befindlichen Silber / sowohl auch die Dreyer vollkommenlich auszuantworten schuldig.

Zum andern / und

Auf die andere Frage sprechen wir. Ist in angezogenen 20. s. des aufgerichteten Recessus ferner enthalten / daß auf jeden Schlich-Noß à 33. Centner dem Hütten-Herrn 3. Centner wegen der Nässe oder Wasser-Schwere zu gute gehen / und ihm solte bey Auslieferung derer Silber / als ein Remedium passiren sollen; es will aber derselbe dieses auch auf Stuff-Erz-Nöste / bey welchen doch keine Wassers-Schwere zu befinden / extendiren / dahero U.H.N. ob dieses ihm also nachzulassen zu wissen verlangen.

Ob nun wohl es das Ansehen nehmen möchte / als ob intuitu der ungleichen Erze und Ausarbeitung am Gehalte etwas abgehen / und also der nach 33. Centner befindliche Silberhalt / nicht ausbracht werden könnte / inmassen es denn bey andern Berg- und Hütten-Werken nichts ungewöhnliches ist / hiernächst scheinen will / daß weil die Stuff-Erz-Nöste gleich denen Schlich-Nösten zu 33. Centner / also in einem gleichen Quantitat in die Hütte geliefert werden / solchen die 3. Centner / welche denen Schlich-Nösten pro Remedio ausgesetzt / ebenfalls überlassen seyn müssen. Dennoch aber und dieweil in dem angezogenen Recess davon nichts enthalten / dargegen zwischen denen Schlichen oder Wasch- und denen Stuff- oder geschaidenen Erzen / respectu des Gewichts allerdings ein Unterschied zu halten / also daß denen ersten wegen der Nässe / ein zulänglicher Nachschlag nicht unbillig zu geben / dessen hingegen bey denen geschaidenen Erzen nicht bedürffig / anzuwoogen / wann auch gleich bey diesen am Gehalt etwas abgehen solte / doch von einem wenigem nicht eben so bald auf einen innerlich geringen Silberhalt in der Probe / zumahlen bey geringen Erzen / zu schließen seyn wolle. So mag auch der Hütten-Herr dasjenige / so bey denen Schlich-Nösten / aus besondern Ursachen statt findet / auf die Stuff-Nösten in Ermangelung derselben Motiven keinesweges erstrecken / sondern er ist dieselben vor voll / nemlich zu 33. Centner verrechnen zu lassen / und die Silber so in denselben seyen / unverfürget auszuliefern verbunden.

Zum dritten

Und auf die 3te und 4te Frage sprechen wir. Wollen U.H.N. weilen in mehr angezogenen Recess / wie viel Pfunden der Hütten-Centner / wornach die Schliche und Stuff-Erz-Nöste in die Hütte gewogen werden / bestehen soll / nicht ausgemacht / und es bis andero damit also / daß selbige Erze zu 116. Pfund eingeliefert / hingegen aber nur auf 100. Pfund probiret / und die Silber so in denen übrigen 16. Pfunden sich befunden / nicht mit angegeben oder verrechnet worden / zugegangen / weshalben die Herren Gewerken sich graviret befinden / und dafür halten / daß sie in solchen 16. Pfunden befindliche Silber / welche allein in dem Quartal Crucis 1702. da sie 57. und ein halb Noße à 2. und ein halb Loth / 34. zu 2. Loth / und 81. zu 1. und ein halb Loth / nur von der Albertiner Grube in die Hütten geliefert / NB. 86. Marc / 2. und ein halb Loth kein Silber betragen / ebener Gestalt mit angegeben und zu verrechnen / ob dennoch solches mit Bestande geschehen könnte / des Berg-Nechten fernerverweir berichtet seyn.

Ob nun wohl die Herren Gewerken hiebey auf die Clausshaler und Zellerfelder Bergwerke / altwo dergleichen eingeführt seyn soll / sich gründen / denn der Eigenschaft dieses Negotii nicht ungemäß zu seyn scheint / daß die zur Hütten gelieferte Schlich- oder Stuff-Erz-Nöste / gleich wie sie auf 116. Pfund vermogen / also auf so hoch zu probiren / und die nach der / auf solche Maasse davon genommenen Probe / darinnen befindliche Silber / denen Gewerken richtig auszuantworten / in Erwägung / daß widrigen falls denselben ein großes an Silber entzienge / überdis auch auf jeden Schlich-Noß / dem Hütten-Herrn bereits 3. Centner pro Remedio eingeräumt worden ; Dennoch aber und dieweil die Erfahrung mehr als zusehr bewähret / daß die Silber / wie sie in der Probe angegeben worden / so richtig nicht auszubringen sind / gestallt

gestallten in denen Schlacken / Geschür und Ofenbrüchen allemahl ein merckliches Zurück bleibet/ dergleichen auch auf den Clausbaler und Zellerfelder Bergwerke ohn allen Zweifel sich eräugnen wird/ als welches nur an den Grisch-Weyen/ so alda gemacht und verkauft werden/ wahrzunehmen ist/ indem dieselben jedesmahl annoch etwas an Silber halten/ welches aber da gleichwohl vorhero nach der Probe / wie man nicht anders meinen kan / die Silber richtig ausgeliefert werden/ von nichts anders als der Haber-Wage herzuführen scheinet/ so ist zwar der Hütten-Herr/ daß er die Schlichoder Stuß-Erz-Koste nach den auf 116. Pfund bisher gesetzten Hütten-Centner probiret/ und die Silber darnach auslieferet/ ohnerachtet der an jeden Schlich-Hof bereits pro Remedio nachgelassenen 3. Centner / weilm solches allein der Masse halber geschiet/ sughen nicht anzuhalten. Es wird aber erwähneter Hütten-Centner dagegen auf 110. Pfund / wie hiesiger Orten eingeführet / billig reduciret / und läset sich der Hütten-Herr / an statt der bisherigen 16. Pfund/ so dann an denen übrigen 10. Pf. Übergewichte / weilm doch gestalten Sachen nach/ mit den Probir-Centner gar keine sughliche Aenderung zu treffen ist/ begnügen/ wie dann auch dieselben das Quentchen oder ein viertel Loth / in denen Erzen / wie anderer Orten ebenfalls nunmehr gebräuchlich / richtig anzugeben schuldig / dahingegen ihm der Zunachs / weilen er doch/ wann die Erze sehr tiesicht/ oder sonst unartig sich erweisen/ und viel Bleysstein geben / mehrere Kosten/ in deren Aufbereitung an und aufzuwenden hat/ nicht unbillig überlassen wird.

Zum vierdten

Und auf die fünfte Frage sprechen wir / hat der Hütten-Herr die Auslieferung der Silber zeithero nicht in Brandt-Stücken und nach der Feine/ sondern nur an Blicken / und zwar solcher Gestalt/ daß er von jeder Marcq Blicq-Silber nicht mehr denn 5. Quentchen als Abgang sich decouriren lassen will/ geleistet / daher ob nicht derselbe zu den ersten / oder aber/ wenn bey den Silber-Brennen/ ein mehrers als von der Marcq 5. Quentchen abgehen möchten / solches über sich gehen zu lassen / und daneben das Brenn-Lohn zu tragen/ angestrenger werden könne/ die Frage ferner entsetzet.

Ob nun wohl die Ausantwortung der Silber/ nach der Feine/ wie sie im Probiren angegeben worden / allerdings geleistet werden muß / welches dann anderer Gestalt nicht / als in Brandt-Stücken sughlich geschehen mag. Daferne aber doch der Hütten-Herr die Auslieferung derselben an Blicken nachmahls zu bewerkstelligen gemeinet / So ist zwar demselben ein solches nicht zu verwehren/ sondern vielmehr in seiner freyen Willkühr zu lassen / er ist aber dagegen alles dasjenige / was bey den Silber-Brennen daran abgehen möchte/ ohnerachtet es bey jeder Marcq auf ein höhers als 5. Quentchen sich erstrecken sollte/ weil er doch nach dem Recel die Silber nach der Feine auszuliefern gehalten / über sich zu nehmen/ und dergestalt auch das Brenn-Lohn nicht unbillig zu tragen schuldig.

Zum fünfften

Und auf die sechste und letzte Frage sprechen wir. Sind die H.Hn. Gewercken über den Hütten-Herrn auch daher sich beschweret/ daß derselbe sich zeithero eines allzuvielen Gefräzes angemasset / gestalten aus solchen Quartalier mehrentheils über 50. Marcq Silber gemacht worden/ und es will/ ob dergleichen bey andern Bergwerken Herkommens / oder nicht vielmehr der Hütten-Herr / Vermöge des Commission-Schlusses vom 23. Julii 1702. alles was in die Hütze gebracht/ auch denen H.Hn. Gewercken richtig wieder anzuzunantworten schuldig? Zweifel entstehen.

Ob nun wohl was zu solchen Hütten-Gefräz eigentlich gehdrig / so wohl wie viel Silber Quartalier mit Rechte dem Hütten-Herrn passiret werden können / in denen Berg-Ordnungen nicht disponiret zu befinden / in dem uns zugefertigten Berichts auch / was bey denen Bergwerken zu Hartzigeroda zu angeregten Gefräze gezogen werden wolle/ nicht mit gemeldet worden/ daferne aber doch der Hütten-Herr eines mehrern als was Bergläufftiger Weise disfalls eingeführet/ und hiesiges Orts in folgenden nemlich

In den kleinen / so bey Einfüllung der Schlacken auf den Hütten-Hof / wie auch des dahin gestürzten Geschürs und Ofenbrüchen / wenn diese zum Schmelzen wieder vorgelauffen werden/ durch den Kräht fällt/ und liegen bleibet. Item dem allemahl bey Ausräumung der Treibe-Häuser / und in denen Lösch-Kässen gesammleten

leten Kleinen oder Gefräße / ferner dem Kleinen von Schlacken / welches Montages / wenn die Vorläuffer-Knechte die Ofen zu machen / und die Schlacken-Grube von voriger Woche austräumen / durch ernannten Krähl fällt / ingleichen dem Ofen-Gestübe / so der Hut-Mann mit den Räder austrädelt / und der Hütten-Meister in Beysehn der Vorläuffer / durch den Wäscher zusammen ziehen / und in die Wäsche laufen läßt / dann in denen Lehms-Herden / aus allen Hohen / Krummen und Strich-Ofen / wenn dieselben abgetragen / und neu aufgebauet werden / und endlich in dem beyrn Strich-Ofen täglich beyrn Ausbrennen / so genannten Fuchs-Mist / oder dem Auge in der Vorwand / und dem einem Klein-Backen am Ofen befehet /

sich hierunter anzumassen nicht bedacht / so wäre ihm dasselbe nicht unbillig zu gestatten / dagegen er nichts desto weniger denen Hn. Gewercken ihre Silber / jedoch alleine nach der Probe / und wie hoch sie darinn angeben / nicht aber zugleich von diesen Gefräße auszuliefern schuldig.

Alles von Berg-Rechts wegen. Urfundlich mit Unsern und gemeiner Stadt Kleinen Insignel bedrucker. So geschehen

Freyberg, den 16. Maji 1703.

Bürgermeister und Rathmann der
Chur-Fürstl. Sächsischen alten
freyen Berg-Stadt Freyberg.

Lit. B.

Zweytes von Freyberg eingehobletes
dem erstern sub A. conformes
Responsum

De 22. Augusti 1703.

Unsere willige Dienste zuwor
Wohlgebohrner Herr /

Wie auch
Wohl-Ehrenvestler / Borachtbahrer und Wohl-
gelahrter /
Hochgeehrte Herren.

Dieses ist Extract aus einem Istien jüngst ertheilten Berg-Rechtlichen Responso, den Königlich Preussischen Rath und Hütten-Herrn derer Berg-Wercke zu Harzgeroda / Hn. Josiam von Rheden betreffende / benebens zweyen andern Extracten sub B. & C. und eine Frage ausgeschickt / und sie des Berg-Rechten darüber zu belehren gebeten haben.

Demnach sprechen die Bürger-Meister und Rath-Manne der Churfürstl. Sächsischen alten freyen Berg-Stadt Freyberg nach deren fleißigen Verles und Erwägung Berg-Rechtens zu seyn. Haben wir in angeregten Berg-Rechtlichen Responso, daß benannter Hütten-Herr von Rheden die in jedem Kost-Erze / Verwernde auch die bey solchem Schlich / oder Stuff-Erzkosten gefallene Bley-Steine / und zwar ohne Erwartung absonderlicher Erstattung der disfalls nöthigen Kosten / sondern alleine umb die in angeregten Recels. vor jedern Kost über Haupt verglichene 13. Rthl. zu gute zu machen schuldig / vor Berg-Recht gesprochen.

Nachdem nun mittelst dieses an den Hütten-Herrn also gelanget / achter sich derselbe dadurch beschweren zu seyn / und gibt vor / daß wann die Specification oder Extract sub B. der jenigen Hütten-Kosten / darauf bey dem Recells das Fundament gesetzt worden / bey der vorhablichen Frage mit überschicker gewesen wäre / solche nachzuweisen die in Consideration gezogen / und zugleich ein ander Auspruch erfolget seyn würde. Wannhero unsere Hochgeehrte Herren auch darüber unsere Berg- & Röchel-Meinung zu wissen verlangen. Ob nun wohl angeführter Recells auf den Extract sub B. nicht undeutlich sich zu gründen scheinet / in solchen aber wegen Auf- bereitung derer Bleysteine einige Kosten / die doch gleichwohl unumgänglich / nicht mit angefüget zu sein finden / und also dieselben à part wohl gefordert werden könnien. Dennoch aber und diereß die Comamission dem Hütten-Herrn wegen Schmelzung der Erze / und völliger Ausbringung derer darinn befindlichen Silber vor jeden Hest NB. überhaupt 13. Rthl. gesetzt / dieser auch damit zu frieden gewesen / und wegen Zugutmachung der Bleysteine / als ohn welche die völlige Auslieferung derer in denen Rosten angegebenen Silber nicht geschehen mag / keine Erinnerung gethan / sondern auf die in angeführten Recells enthaltene Conditiones, und daß er gegen die darinn versprochene 13. Rthl. die Silber NB. völlig anshändigen wolle / sich schlechter dinges eingelassen / da denn die Natürl. Billigkeit und darauf fundirte Rechte allerdings erfordern / daß es bey dem / was einmahl abgeredet / sein Verbleiben haben muß / und kein Theil vor dem andern etwas mehrs prætendiren kan / in mehrer Erwekung / daß was denen Contrahenten anfangs frey gestanden / hernachmahls wenn es zum Beschluß der Sachen kommen / denselben ferner nicht gestatter wird / " in übrigen auch keine Lation hierbey verhanden / vielmehr so wohl " nach angeregten Extract sub B. als auch dem Adjecto sub C. dem Hütten-Herrn " ren ein noch ziemlicher Vortheil übrig verbleibet. " Als erscheinet daraus als senthalben so viel / daß es bey unsern obangezogenen in dieser Sache ergangenen Berg-Recht. Ausspruche billig zu lassen / von Berg-Recht wegen. Zu Urkund unter unsern und gemeiner Stadt Kleinern Insiegel ausgefertiget. So geschehen Freyberg den 22. Augusti 1703.

Bürgermeister und Rathmanne der
Chur-Fürstl. Sächsischen alten freyen
Berg-Stadt Freyberg.

Lit. C.

Berg-Rechtlich Responsum
Vom Braunschweigisch = Lüneburgischen
Communion Berg-Amt zum
Zellerfeld

Vom 1. Septembr 1703.

NEs über vorstehende Facti Speciem und daraus gezogenen Fragen / unser Berg-Rechtl. Gutachten zu eröffnen und mir zuthellen geben; So haben nach deren fleißiger Verles- und Erwekung Berg-Rechtens zu seyn erachtet / und

Ad Quæst. I.

Ob zwar in dem Recells, so zwischen dem Hütten-Herrn und Gewercken erachtet / von Bleystein und deren Zugutmachung nichts gewisses verabredet / und daher fast scheinen will / daß die dazuy erforderende Kosten unter denen veraccordirten 13. Rthl. vor jeden Hest Schlich nicht mit begriffen / folglich der Hütten-Herr wohl befügt seyn möchte / die Zugutmachung der Bleysteine / und Extradirung der davon fallenden

lenden Silber und Bleye so lange auszustellen und an sich zu halten/ biß sich die Gewercken zu denen darzu erforderenden Unkosten verstehen würden: *Massen aus denen Rechte bekant / quod propria quali autoritate retinere possimus res alienas, non dimittendo eas ex possessione nostra, usque donec nobis satisfactum fuerit.*

Joh. Petr. Malignat. Tract. de Retent. qu. 1.

Idque pro omni debito censetur permissum; etiã si nullã actione peti possit

per text. in L. 26. §. 4. & l. 4. de usur.

Weil doch aber in vorberegeten Recels §. 20. die **gesamte Hütten-Kosten** dergestalt veraccordieret / daß ermeldter Hütten-Herr / für jeden Kost Schlich à 33. Centner mehr nicht als 13. Rthl. überhaupt zunehmen besuget seyn soll / und kein Zweifel / daß die Kosten / so die Gutmachung der Bleyseine erfordert / unter die Hütten-Kosten mit zu rechnen; So ist nicht abzusehen / wie der Hütten-Herr sich dieser Hütten-Kosten entziehen / und solcher wegen die Zugutmachung der Bleyseine und Extrahierung der Silber und Bleye verwegern könne. *Retentio enim ut locum habeat, requiritur præsentio iusta & liquida, ob jus autem alterius illiquidum suum cuique negari aut differri iniquum est,*

per text. in 4. §. & L. si servas §. ult. ff. de stat. liber.

Zu geschweigen / daß nicht denen Gewercken / sondern denen Hütten-Herrn dienten bezumessen / daß der Bleystein so häufig gefallen / und davon ganze Röstten und Treiben gemacht werden können; "

Wann demnach hierunter einige Unkosten verursacher und vergeblich angewendet / ist selches nicht von denen Gewercken / sondern von denen Hütten-Herrn dienten / so die Röstte nicht tüchtig brennen lassen / zu fordern. *" Culpa enim suus debet tenere autores; Et damnum quod quis ex sua culpa sentit, sibi, non alius imputare debet,*

Jurib. notiss.

Ad Quæst. 2.

Wann die Schliche von den Scheid- und Stuf-Erzen nicht angefeuchter / sondern gang-trucken gepuhtet und durch gerädert worden; So wird allhier bey den Zellerfeldischen Berg-Wercken nichts wegen der Nässe abgesehet / sondern die Röstte werden für voll berechnet. Weil nun vorberegeter Recels nichts vom Abzuge bey den Stuf-Erzen-Kosten disponieret; So ergiebt sich von selbst / daß die Stuf-Koste / nach Berg-läuffigem Gebrauch für voll zu probiren; und darnach die Silber ohne einrichten Abzug zu liefern und anszantwooren / *Causa enim in Conventione omniis relinquatur Juris Communis Decisioni.*

l. 34. D. de Reg. Jur.

adeoque in decidendis quæstionibus, si nihil Conventionis existet, præcipue ad mores Regionis spectandos Iudex remittitur a Jcto

l. 22. D. solut. matrimon.

l. 32. cum seq. D. de legib. Scdis & long. Consuetud.

Und ob gleich in dem Recellu angeführet / daß auf jeder Schlich 3. Rost 3. Centner wegen der Wasser-Schwere passieret werden sollen / so kan doch solches nicht auf die Stuf-Kosten mit gezogen werden / weil die Ursach der Wasser-Schwere dabey cessiret; *Cessante igitur Causa, cessare debet effectus, & quod ejusmodi dictiones & locutiones universales, si ex certã re & causa, uti hic, oriuntur, ad illam solam rem & Causam debeant restringi, textus est expressus*

l. 47. §. 1. D. pact. & l. si de certa,

Cod. de Tranfact.

b 2

Ad Quæ.

Ad Quaest. 3.

“ Allhier zum Zellerfelde werden auf jeden Centner Schlich 118. Pf. in die
 “ Hütten geliefert / aber nur auf 114. Pf. probiret / und also nur 4. Pf. auf jeden
 “ Centner Schlich oder Stuff Erg. Kösten zum Übergewichte passiret / so nicht mit
 “ probiret noch berechnet werden / zum Laurentthal aber / allwo die Erze glantzlich / und
 “ erghaltig sind / werden auf jeden Centner Schlich 118. Pf. in die Hütte gelie-
 “ fert / und auf 120. Pf. probiret / und also nicht nur nichts zum Übergewicht passi-
 “ ret / sondern es geschieht die Probirung noch 2. Pf. höher als die Lieferung ist / und
 “ nichts desto weniger / werden die Silber nach sohaner Probirung für voll und ohne
 “ einzigen Abzug geliefert / und ist solches bey dergleichen Erzen gar wohl practicabel,
 “ wie solches die tägliche Erfahrung und noch überschießende Silber zur Gnüge
 “ ausweisen.

“ Weilm nun in dem Reces ausdrücklich enthalten / daß die Contra-Probire
 “ nach der Methode , wie bey andern Berg- Wercken gebräuchlich gemacht werden
 “ soll / und man sich nicht erinnern / daß weder hier noch auf den benachbarten Berg-
 “ Wercken jemahls mehr als 4. Pfund auf jeden Centner Schlich zum Über-Gewicht
 “ passiret / und zum Clausthal schon eine geraume Zeit der volle Centner zu 123. Pf.
 “ probiret / und die Silber darnach richtig ausgeliefert worden ; so können dem Hüt-
 “ ten-Herrn auch mehr nicht als zum höchsten 4. Pfund auf jeden Centner Schlich in
 “ der Probir- und Berechnung der Silber zu gute gehen : ubi namque Conventio-
 “ nis lex deficit, id loquendum, quod in Regione frequentatur ; welches in gegen-
 “ wärtigen Fall um so weniger Zweifel hat / weilm ab utraque parte , auf sohanen
 “ Bergläufigen Gebrauch und Gewohnheit in puncto des Abzuges vom Über-Gewicht
 “ re geschlossen / und darauf dieser Reces mit eingerichtet worden / quod igitur scri-
 “ ptura Contractus vel Transactionis non dicit, illud nec partium erit dicere, sed
 “ omisium habetur pro non convento. NB. In mehrern Betracht / daß die
 “ Erze daselbst / dem Berichte nach / grobglantzig / und gar geringen Gehalts
 “ seynd / woraus die Silber / auch ohne dergleichen Über-Gewichte gar wohl zu
 “ erhalten stehen / wenn sonst die Hütten-Arbeit / und insonderheit das Köst-
 “ Brennen tüchtig vorgesetzt wird. NB.

Ad Quaest. 4.

Ad Membr. 1. Nachdem die Erfahrung gegeben / und igo ad preced.
 quaest. mit mehreren remonstriret / daß die Silber nach der kleinen Probe wohl auszu-
 bringen sehen ; so ist schon vor vielen Jahren / das von Alters her eingestrichene Re-
 medium, wegen des ein Viertel Loths in der Probirung abgeschaffet / und werden die
 Silber allhier überall nach der kleinen Probe richtig geliefert / und kan sich also der
 Hütten-Herr davon nicht loß machen / nachdem er durch die Contra-Probire in den
 Reces auf die Methode anderer Berg-Wercke restringiret / und sich dazu ver-
 bindlich gemacht.

Ad Membr. 2. Weilm die Gewerken die Silber-Lieferung nach der klei-
 nen Probe an den Hütten-Herrn veraccordiret / so ist derselbe mehr nicht als was die
 kleine Probe zu liefern schuldig / constat enim materiam obligationis strictissimi
 esse indolis.

l. 47. de Obligat. & Action.

Adeo, ut quicquid verbis palam non exprimitur, omisium intelligatur.

l. 99. D. de verb. obligat.

Et proinde extensionem ultra verba materia obligatoria non admittit.

Francisc. Nig. Cyriac. Cont. 200. fol. 378. n. 16. & seqq.

Wenn demwegen etwas überschießen sollte / solches ist billig dem Hütten-Herrn wegen sei-
 nes Hazards zu gönnen.

Mevius Rechtl. Bedencken de pensl. n. 46. & 47.

Et lastio

Et latio ex post facto contingens ob incertitudinem eventus , non venit in considerationem

Stryk de Success. Differt. 8. p. m. 362.

Ad Quæst. 5.

Ad Memb. 1. Wenn die Silber nach der Contra-Probe auszuliefern sind/ so können selbe nach dem Recels nicht anders/als nach der Probe/nemlich in Brandt-Stücken ausgeantworet werden/ nec aliud pro alio invito Creditori solvatur

l. 2. §. 1. D. de Rebus Credit.

Et præcisè standum Conventionibus, partium

Carpz. lib. 5. tit. 9. Resp. 95. per totum.

Ob gleich das Silber-Brenner-Lohn eigentlich unter die Hütten-Kosten nicht mit gehört/ und dabero scheinen will/ als ob solches auf die Gewercken ankommen möchte/ weils doch aber die Gewercken/ nachdem sie die Schliche in die Hütten geliefert/ und sich wegen des Gehalts mit dem Hütten-Meister vereiniget/ mehr nicht als 13. Thl. überhaupt vor jedem Koff zu zahlen schuldig/ der Hütten-Herr aber dagegen die Silber in Brandtstücken zu liefern gehalten/ solches aber ohne vorhergehende Silberbrennung nicht geschehen kan/ so sind die Gewercken nicht schuldig/ das Brenn-Lohn/bey so gestaltten Sachen/ zu übernehmen/ sondern der Hütten-Herr ist solches vi recessus gegen die 13. Thl. überhaupt mit zu übertragen schuldig/ verba enim Contractus ad id porriguntur , quod in necessarium antecedens & consequens venit.

Cravet, Consil. 1000. n. 480.

Ad Quæst. 6.

Wenn die Gewercken ihre Silber nach dem veraccordirten Gehalt und Prose be richtig bekommen / so haben dieselbe nach dem Recels nichts mehr zu fordern / und werden sich auch die Kräs- und Schoer-Silber/ so nicht den Gewercken/ sondern allwege der Gnädigen Herrschafft zustehen/ von selbstem wohl geben/ zumahln wenn bey Auswegung der Schliche kein/ oder wie oben berührt/ nur 4. Pfund an statt bißheriger 16. Pfund/ zum Über-Gewichte passiret werden sollten/ wie bey der gleichen geringhaltigen glänzigten Erzen wohl zu practiciren siehet.

Zu Urkund dessen ist das Communion Berg-Amts Siegel hierunter gedrucket. So geschehen Zellerfeld im Berg-Amte/ den 1. Septembr. Anno 1703.

(L.S.)

c

Corri-

Corrigenda.

Pag. 4. lin. 2. übrig lege über.
" " l. 12. Kammer lege Kayserl. Cammer.
" " l. 44. dele. bey.
Pag. 6. l. 47. Fürstl. Amt lege Fürstl. Berg- u. Amt.
Pag. 9. l. 16. Lehningen lege Löhningen.

E R D E



(L.S.)



XG 1115
40



VD 18

M. 1





Joh. Friedr. Fürsten / J.U.L.

APOLOGIA

Pro

Stellionatu circa Anhaltinas Metallifodinas famosissimo,

Oder

Murke/ jedoch gründliche Vorstellung/

Daß die Anno 1703. gedruckte Fürstl. Anhaltische Berg-Relation kein einziges Requisiteum eines Pasquills, oder famosi libelli habe; Und daher auch nicht vor ein Pasquill oder famoso libello (gleich der jenige/ wider welchen sothaner Stellionatus geschrieben/ denselben verschiedener hoher Orten listiglich angeben wollen) geachtet werden könne:

Mit einverleibter

Fernern Declaration;

Und beygefügeten

Grifftigen Ursachen;

Warum die beyhm Fürstl. Anhaltischen Bergwerck Interestirten Gewercken/ die dem total Ruin, leider! exponirte edle Gruben zu bauen/ vor jese weder frewillig resolvizen/ noch dazu durch die sonst bey Berg-

Wercken gewöhnliche Caducierung nicht angehalten werden mögen:
Welchem einige zu dieser Materie dienende wohl-elaborirte

Berg-Rechtliche RESPONSANSA,

Zu mehrerer Verstärkung derer Nomine Hoch-Fürstl. Anhaltischen Gewercken angeführten Gravaminum annexiret sind.

HAMBURG/

Gedruckt mit Neumannischen Schriften/
Im Jahr 1704.

gen.
verantwortlich ist verantwortet.
verblichen ist verfasstes verblieden.
Beschreibet ist Bitte.
für nichtschrieben ist unerschrieben.
der ist den.
vom ist vom:
Schwiffel ist Schwiffel.
Schwiffel ist Schwiffel.

